

**Gebührensatzung für die Musikschule**  
**Werl –Wickede (Ruhr) - Ense vom 25. Februar 2009**

Aufgrund der § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 ( GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in Verbindung mit § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Werl und den Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense auf dem Gebiet des Musikschulwesens und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005(GV. NRW S. 274) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werl am 19.Februar 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Die Teilnehmer/innen am Unterricht der Musikschule bzw. ihre gesetzlichen Vertreter/innen haben eine Gebühr an die Stadt Werl zu entrichten. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Instrumenten. Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterrichtsbeginn und endet zum fristgerechten Abmeldetermin oder Entlassung des/r Schülers/in. Die Gebühren werden vierteljährlich zum 15. Febr. 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. jeden Jahres fällig.

Bei Zahlungsverzug wird das Mahnverfahren eingeleitet. Erfolgt die Zahlung nicht nach Aufforderung und ist der Gebührenschuldner mit ¼ der Jahresgebühr im Verzug, kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Die Zahlungen sind bargeldlos an die Stadtkasse zu leisten.

**§ 2**

**Gebührenberechnung**

Die Gebühren verstehen sich als Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird.

**I. Die Gebühren betragen:**

**1. Für den Elementarbereich**

Angebot	Unterrichtszeit in Minuten	Monat	Jahr
Baby-Musik (4-17 Monate)	40	18,50 €	222,- €
Eltern-Kind-Musik (18-36 Monate)	40	18,50 €	222,- €
Musikalische Früherziehung	75	23,- €	276,- €
Musikalische Früherziehung	60	19,- €	228,- €
Musikalische Grundausbildung	60	19,- €	228,- €

**2a. Für den Instrumentalunterricht**

Angebot	Unterrichtszeit in Minuten	Monat	Jahr
Einzelunterricht	45	78,- €	936,- €
Einzelunterricht	30	52,- €	624,- €
Einzelunterricht	60	109,- €	1.308,- €
Einzelunterricht	22,5	41,50 €	498,- €
Zweierunterricht	45	41,50 €	498,- €
Dreier- und Viererunterricht	45	29,- €	348,- €
5 – 6	45	25,- €	300,- €

## 2b. Für den Erwachsenenunterricht

Angebot	Unterrichtszeit in Minuten	Monat	Jahr
Einzelunterricht	45	139,- €	1.668,- €
Einzelunterricht	30	93,- €	1.116,- €
Einzelunterricht	22,5	70,- €	840,- €
Zweierunterricht	45	70,- €	840,- €
Dreier- und Viererunterricht	45	47,- €	564,- €

## 3. Für Ensemblefächer

Für Schüler/innen, die an der Musikschule einen gebührenpflichtigen Unterricht nach 1. oder 2a. erhalten oder im Besitz einer Jugendleiter-Card sind, ist die Teilnahme kostenlos.

Für die anderen Teilnehmer/innen beträgt die Gebühr:

Angebot	Monat	Jahr
Ensembleteilnahme	10,- €	120,- €
Kinderchor	5,- €	60,- €

## 4. Für das Klassenmusizieren

	Teilnehmerzahl		
	13 - 15	12 - 10	7 - 9
monatliche Gebühr	12,- €	15,- €	18,- €
Jahresgebühr	144,- €	180,- €	216,- €

## 5. Für die Studien vorbereitende Ausbildung

	Monat	Jahr
(Hörerziehung, Tonsatz)	25,- €	300,- €

## 6. Für die Überlassung von Instrumenten

Anschaffungspreis	monatlich	Jahresgebühr
<b>Im 1. Jahr</b>		
bis 500,- €	8,50 €	102,- €
bis 1.000,- €	10,- €	120,- €
bis 1.500,- €	12,- €	144,- €
über 1.500,- €	15,50 €	186,- €
<b>Im 2. Jahr und weitere Jahre</b>		
bis 500,- €	11,- €	132,- €
bis 1.000,- €	13,- €	156,- €
bis 1.500,- €	16,- €	192,- €
über 1.500,- €	18,- €	216,- €

## II. Projekte

Für sonstige Angebote, Kurse und Projekte werden die Höhe der zu entrichtenden Gebühr, die Dauer des Unterrichts und die Anmeldetermine durch die Musikschulleitung festgelegt.

### **III. Erstattung für Unterrichtsausfall, den die Musikschule zu vertreten hat:**

Fällt der Unterricht mehr als dreimal im Kalenderjahr aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat (Krankheit der Lehrkraft, etc.), so wird nach Ablauf des Kalenderjahres für jede ausgefallene Stunde 1/40 der Jahresgebühr erstattet. Für die Kursangebote Eltern-Kind-Musik und Musikalische Früherziehung gilt als Erstattungszeitraum das Unterrichtsjahr, nicht das Kalenderjahr.

#### **§3 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

Besuchen mehrere Familienmitglieder gleichzeitig die Musikschule, so können in den Fällen von § 2 Nr.1 – Bereiche Baby-Musik, Eltern-Kind-Musik, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung - , Nr. 2a – Bereiche Gruppenunterricht - folgende Ermäßigungen gewährt werden:

- a) bei zwei teilnehmenden Familienmitgliedern 25 v. H. für das 2. Familienmitglied
- b) für das dritte und jedes weitere Familienmitglied je 50 v. H.

Teilnehmer/innen am Erwachsenen- und Ensembleunterricht gelten nicht als Familienmitglied im Sinne dieser Vorschrift.

Die Stadt kann darüber hinaus weitere Gebührenermäßigungen gewähren, wenn Fleiß und Begabung des/der Schülers/in dies rechtfertigen und besonders schwierige finanzielle Verhältnisse bei dem / der Gebührenpflichtigen vorliegen. Anträge sind über den/die Schulleiter/in an die Stadt zu richten. Im Übrigen kann in Einzelfällen die Gebühr zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

#### **§4 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 25. Februar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule Werl – Wickede (Ruhr) – Ense vom 15.09.2007 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Gebührensatzung für die Musikschule Werl – Wickede (Ruhr) – Ense vom 25. Februar 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den

Grossmann, Bürgermeister

Aushangkasten vom:

bis:

Internetankündigung: